
**Satzung der Stadt Langenhagen über die öffentliche
Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)
vom 03.02.2014**

in der Fassung vom 23.03.2016

(Nordhannoversche Zeitung vom 07.02.2014, in Kraft seit 08.02.2014)

(Nordhannoversche Zeitung vom 31.03.2016, in Kraft seit 01.04.2016)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 422), i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), i.V.m. §§ 54 ff. WHG i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (BGBl. S. 734), hat der Rat der Stadt Langenhagen folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang
- § 5 Schmutzwasserentwässerungsgenehmigung
- § 6 Schmutzwasserentwässerungsantrag
- § 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen
- § 8 Besondere Einleitungsbedingungen

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Schmutzwasseranlagen

- § 9 Anschlusskanal
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Sicherung gegen Rückstau

III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

- § 13 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben
- § 14 Besondere Regelungen für abflusslose Sammelgruben
- § 15 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

IV. Besondere Vorschriften für den Bau und die Nutzung von Abscheideranlagen

- § 16 Abscheideranlagen

V. Schlussvorschriften

- § 17 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage
- § 18 Anzeigepflichten
- § 19 Altanlagen
- § 20 Befreiung

- § 21 Haftung
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung
- § 24 Übergangsregelung
- § 25 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Behandlungsanlagen im Trennverfahren oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie die Zeitpunkte ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Stadt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Schmutzwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, von Schmutzwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Stadt schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) **Schmutzwasser** im Sinne dieser Satzung ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück welches im Grundbuch unter einer eigenständigen Blattnummer geführt wird.
Ausnahme: Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück im Sinne der Satzung, wenn sie nur gemeinsam bebaubar, bzw. wirtschaftlich nutzbar sind. Im Zweifelsfall ist der Nachweis durch den/die Grundstückseigentümer/in zu erbringen.

- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (5) Die **öffentliche zentrale Abwassereinrichtung** für Schmutzwasser endet hinter dem von der Stadt hergestellten Übergabeschacht, Kanal-Systemschacht DN 400 oder Vakuumschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.

Die **öffentliche zentrale Abwassereinrichtung** für Schmutzwasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks wenn von der Stadt kein Übergabeschacht, Kanal-Systemschacht DN 400 oder Vakuumschacht gesetzt wurde. Oder die Schmutzwasseranlage vor dem 20.11.1992 genehmigt wurde und keine weiteren Vereinbarungen getroffen wurden.

- (6) Zur öffentlichen zentralen Schmutzwassereinrichtung gehören
- a) das gesamte öffentliche Schmutzwasserentwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz und seine Pumpstationen, die Anschlusskanäle, die von der Stadt hergestellten Übergabeschächte, Kanal-Systemschächte DN 400 oder Vakuumschächte auf dem Privatgrundstück, soweit Grundstücksanschlüsse nach Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen werden, bei vorhandenen Grundstücksanschlüssen nach Maßgabe des § 2 Abs. 5.
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers wie z.B. das Klärwerk und ähnliche Anlagen, die von der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden.
 - c) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) und b) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt und von ihr beauftragter Dritten.
- (7) Zur **öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Stadt und deren Beauftragten.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen

oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Stadt kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Schmutzwasserkanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang der zentralen Schmutzwasseranlage kann auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt zu stellen. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Stadt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann nur erfolgen, wenn die Stadt von ihrer Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wird.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5

Schmutzwasserentwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Schmutzwasserentwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Schmutzwasserentwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind schriftlich zu beantragen (Schmutzwasserentwässerungsantrag). Der Antrag ist vom Grundstückseigentümer/in zu unterzeichnen.
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der bestehenden oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Schmutzwasserentwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Stadt nicht gefährdet wird.
- (6) Die Stadt kann dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und des auf seinem/ihrem Grundstück anfallenden Schmutzwassers sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie ist dabei berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Schmutzwasserentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis schriftlich erteilt hat.
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist entsprechend der Genehmigung auszuführen.
- (9) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag durch die Stadt um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 6

Schmutzwasserentwässerungsantrag

- (1) Der Schmutzwasserentwässerungsantrag ist auf dem bei der Stadt erhältlichen Vordruck zu stellen, sofern dieses erforderlich ist, ist er zusammen mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag spätestens zwei Monate vor deren geplanten Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 69a NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Stadt, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.
 - Schätzung der Kosten für die Herstellung der privaten Grundleitungen
- b) Eine Beschreibung von Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeit und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Schmutzwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Labor) handelt.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
 - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - anfallende Stelle des Schmutzwassers im Betrieb
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Schmutzwasserentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

(3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Schmutzwasseranlagen

rot, neue Niederschlagswasseranlagen blau und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (4) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (5) Wird ein Schmutzwasserentwässerungsantrag zusammen mit einem Niederschlagsentwässerungsantrag gestellt, können die erforderlichen Angaben auf gemeinsamen Zeichnungen gemacht werden.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 58 WHG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 58 Abs. 1 WHG erteilte Genehmigung ersetzt im übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 58 Abs. 1 WHG innerhalb eines Monats nach Zugang der Stadt auszuhändigen, soweit die Stadt nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) Es darf Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Stadt berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahme hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i. S. d. Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (7) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Schmutzwasseranlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Schmutzwasseranlage angreifen sowie
 - die Schmutzwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder
 - die öffentliche Sicherheit gefährden.
 - in der Schmutzwasseranlage tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Cyanide und Azide; Fotobleichbäder, Fotoentwickler, Fotofixierer; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- Nicht verunreinigtes Grund-, Drain- und Kühlwasser;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i.d.F. vom 16.12.2008 (BGBl. I S. 2524), zuletzt geändert durch Art. 1 Erste ÄndVO vom 14.12.2009 (BGBl. I S. 3905), entspricht.

- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i.d.F. vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714) insbesondere § 47 Abs. 4 entspricht.
- (3) Schmutzwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – darf abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der Qualifizierten Stichprobe die folgenden Einleitungswerte nicht überschreitet. § 7 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Die Einleitung von gewerblichen Abwässern mit einem CSB / BSB₅ – Verhältnis größer 4:1 ist zustimmungspflichtig.

Parameter		DIN-Normen	
1	Allgemeine Parameter		
a	Temperatur	35° C	DIN 38404 C4 Dez. 1976
b	pH-Wert	Min. 6,5 Max 10,0	DIN 38404 C5 Juli 2009
c	Absetzbare Stoffe	10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409 H9 Juli 1980
			46. Lieferung 2000
2	Schwerfl. Lipophile Stoffe	Gesamt 250 mg/l	DEV H 56
3	Kohlenwasserstoffe		
a	Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 Juli 2001
	Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der		
b	Kohlenwasserstoffe erforderlich ist	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H53 Juli 2001
c	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN EN 1485 – H 14 Nov. 1996
	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als		
d	Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301 – F 4 Aug. 1997
4	Organische halogenfreie Lösungsmittel		DIN 38407 - F9 Mai 1991
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als		
		10g/l als TOC	analog DIN 38407 - F9 Mai 1991
5	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		

a	Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN 38406 – E 29 DIN EN ISO 11969 – D 18 DIN EN ISO 11885 – E 22	Mai 1999 Nov. 1996 April 1998
b	Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406 – E 6 DIN 38406 – E 16 DIN EN ISO 11885 – E 22 DIN 38406 – E 29	Juli 1998 März 1990 April 1998 Mai 1999
c	Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406 – E 16 DIN EN ISO 5961 – E 19 DIN EN ISO 11885 E 22 DIN 38406 – E 29	März 1990 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
d	Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304 – 3 – D22 DIN 38405-D24 DIN EN ISO 11885 – E 22	Aug. 1997 Mai 1987 April 1998
e	Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 DIN 38406 – E 29 DIN EN ISO 11885 – E 22	Aug. 1996 Mai 1999 April 1998
f	Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406 – E 16 DIN 38406 - E7 DIN EN ISO 11885 – E 22 DIN 38406 – E 29	März 1990 Sep. 1991 April 1998 Mai 1999
g	Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 – E 22 DIN 38406 – E 11 DIN 38406 – E 16 DIN 38406 – E 29	April 1998 Sep. 1991 März 1990 Mai 1999
h	Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN 1483 – E 12 DIN EN 12338 – E 31	Juli 2007 Okt. 1998
i	Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 – E 22 DIN 38406 – E 8 - 1 DIN 38406 – E 16 DIN 38406 – E 29	April 1998 Okt. 2004 März 1990 Mai 1999
j	Zinn (Sn)	5,0 mg/l	entspr. DIN EN ISO 11969 – D 18 entspr. DIN EN ISO 5961 A.3 – E 19 DIN EN ISO 11885 – E 22 DIN 38406 – E 29	Nov. 1996 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
k	Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 E 22 DIN 38406 – E 16 DIN 38406 – E 24 DIN 38406 – E 29	April 1998 März 1990 März 1993 Mai 1999
l	Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885 – E 22 DIN 38405 – D 32 DIN EN ISO 11969 – D 18	April 1998 Mai 2000 Nov. 1996

6 Anorganische Stoffe (gelöst)

	Stickstoff aus Ammonium und			
a	Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l	DIN EN ISO 11732 – E 23 DIN 38406 – E 5-2	Sep. 1997 Okt. 1983
b	Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405 – D 13	April 2011
c	Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405 – D 4 Entspr. DIN EN ISO 10304 – 1	Juli 1985 Juli 2009
d	Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 – D 10 DIN EN ISO 10304 - 1	April 1993 Juli 2009
e	Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304 - 1 DIN 38405 – D 5	Juli 2009 Jan. 1985
f	Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN 1189 A.6 – D 11 DIN EN ISO 11885 – E 22	Dez. 1996 April 1998
g	Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405 – D 27	Juli 1992

7 Organische Stoffe

a	Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l	DIN 38409 - H 16 - 2	Juni 1984
b	Farbstoffe		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch- biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.	

8 Spontane Sauerstoffzehrung

Gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ (17. Lieferung; 1986)

100 mg/l	DIN V 38408 – G 24	Aug. 1987
----------	--------------------	-----------

9 Nitrifikationshemmung

Nitrifikationshemmung	≤ 20%	DIN EN ISO 9509 – L 38	Okt. 2006
-----------------------	-------	------------------------	-----------

(4) Für die in Abs. 3 nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall von der Stadt festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.

(5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht **häuslichen Schmutzwasser** in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine **qualifizierte Stichprobe** vorzusehen. Sie

umfasst mindestens fünf Stichproben, die –in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen- gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur, pH-Wert und AOX anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i.d.F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 20 G zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585).

- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwaltung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Anschlusskanal

- (1) Jedes an eine öffentliche Straße angrenzende Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Übergabeschachtes, Kanal-Systemschachtes DN 400 oder Vakuumschachtes bestimmt die Stadt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.

Bei Hinterliegergrundstücken die nicht direkt an einer öffentlichen Straße liegen, wird der Anschlusskanal lediglich bis auf das Anliegergrundstück an die öffentliche Straße durch die Stadt hergestellt. Die vom Anschlusspunkt auf dem Anliegergrundstück über private Grundstücke bis zum Hinterlieger notwendigen Entwässerungsanlagen sind vom Eigentümer des anzuschließenden Hinterliegergrundstücks als private Grundstücksentwässerungsanlage herzustellen.

- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Leitungsbaulast gesichert haben.

- (3) Die Stadt lässt den Anschlusskanal für das Schmutzwasser einschließlich des Übergabeschachtes, Kanal-Systemschachtes DN 400 oder Vakuumschachtes herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entsprechenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Stadt hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“ von April 2008, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von Januar 2001 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 3 von November 2004, Teil 4 von Dezember 2011, Teil 30 von Februar 2012 und Teil 100 von Mai 2008 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals auf Dichtheit zu überprüfen. Sofern die Anforderung nicht erfolgt, ist sie spätestens bis zum 30.06.2034 auf Dichtheit zu überprüfen.

Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen mit Sachkundenachweis oder durch eine Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice erfolgen. Die Sachkunde oder Befähigung ist der Stadt nachzuweisen.

- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachweisen kann.
- (3) Die Gerinne und Bermen der Schächte sind gefliest (Kanalklinker) auszubilden. Alternativ kann das Gerinne auch mit Steinzeughalbschalen ausgebildet und die Bermen gefliest (Kanalklinker) werden.
- (4) Der Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Stadt mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für eine

Wiederaufnahme der Arbeiten, wenn diese länger als sechs Monate unterbrochen waren.

- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung hat an die Stadtentwässerung Langenhagen zu erfolgen. Entsprechende Telefonnummern und Adressen sind unter www.se-langenhagen.de aufgeführt. Die Stadt kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Lässt sich die Ursache einer Verstopfung nicht mehr feststellen, weil der Grundstückseigentümer/ die Grundstückseigentümerin selbst oder durch ein beauftragtes Unternehmen versucht hat den Mangel zu beseitigen, bevor die Mitteilung an die Stadt erfolgte, ist davon auszugehen, dass die Ursache nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung lag.
- (7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Stadt kann Maßnahmen nach den Absätzen 2-6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der Stadt oder Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Die Stadt oder Beauftragte der Stadt sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerung, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Stadt dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige städtische Überwachung festsetzen. Die Stadt ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Die Stadt kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanlüsse undicht ist.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt nicht hergeleitet werden. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Stadt außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstaebene ist die öffentliche Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Dieses gilt auch für Vakuumentwässerungsanlagen. Bei unter der Rückstaebene liegenden Räumen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstaebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

§13

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Stadt oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.

- (2) Der Stadt ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
 - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
 - c) Eine Kopie der wasserrechtlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für die Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 14

Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach DIN 1986 Teil 100 von Mai 2008 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 11 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Stadt oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.

§ 15

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Stadt oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter

Messungen/Untersuchungen sichergestellt werden, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Stadt innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

- (3) Werden der Stadt die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklämung der Kleinkläranlage.
- (4) Eine Entleerung der Vorklämung hat alle 5 Jahre zu erfolgen.
- (5) Die Stadt kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklämung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und –konsistenz nicht erforderlich ist.
- (6) Die Stadt oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Besondere Vorschriften für den Bau und die Nutzung von Abscheideranlagen

§ 16 Abscheideranlagen

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in, auf dessen Grundstück Rückstände von Benzin, Benzol, Heizöl, sonstige Leichtflüssigkeiten oder Fette aus betrieblicher, gewerblicher oder industrieller Nutzung anfallen oder derartige Stoffe vorgehalten werden ist verpflichtet, Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheideranlagen). Art, Größe und Einbaustelle dieser Vorrichtungen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Das entnommene Abscheidegut darf nicht an der Abscheideranlage noch an einer anderen Stelle der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.
- (3) Die Abscheideranlagen sind gemäß der Genehmigung und der DIN EN 1825 Teil 1 von Dez. 2004, Teil 2 von Mai 2002 und DIN 4040 Teil 100 von Dez. 2004 für Fette sowie DIN EN 858 Teil 1 von Feb. 2005, Teil 2 von Okt. 2003 und DIN 1999, Teil 100 von Okt. 2003 für Leichtflüssigkeiten zu betreiben und zu entleeren. Die ordnungsgemäße Entleerung ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen unaufgefordert nachzuweisen. Machen besondere Umstände (z. B. eine vorzeitige Füllung des Abscheiders) eine außerordentliche Entleerung und Reinigung erforderlich, hat der/die Grundstückseigentümer/in dies sofort zu veranlassen. Der/die Grundstückseigentümer/in haftet für jegliche Folgeschäden, die durch eine nicht rechtzeitige Entleerung entstehen. Die Stadt ist berechtigt auf Kosten der Grundstückseigentümer/in, einen Abscheider durch Dritte entleeren zu lassen, wenn die Notwendigkeit für eine Entleerung vorliegt und der/die Grundstückseigentümer/in diese Entleerung unterlässt.

- (4) Grundstückseigentümer/in mit Abscheideanlagen, die durch sachkundige Personen eine Eigenkontrolle durchführen müssen, haben ein Betriebstagebuch zu führen und dieses auf Verlangen der Stadt vorzulegen.

V. Schlussvorschriften

§ 17

Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage

Einrichtungen der öffentlichen Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an der öffentlichen Schmutzwasseranlage ohne Zustimmung der Stadt sind unzulässig.

§ 18

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 dieser Satzung), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die zentrale Schmutzwasseranlage, so ist die Stadt unverzüglich mündlich, anschließend zudem schriftlich, zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich, anschließend zudem schriftlich - der Stadt mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 19

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.

§ 20 Befreiung

- (1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Neben dem Verursacher haftet der Grundstückseigentümer für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr unsachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Schmutzwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i.d.F. v. 6.11.1990, BGBl. I S. 2432) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Schmutzwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (6) Wenn bei der Entleerung von Abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt,

Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
 2. § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
 3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 6. § 10 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt.
 7. § 10 Abs. 6 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 11 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 9. § 13 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 10. § 14 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Stadt beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 11. § 15 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Stadt beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 12. § 16 keine Abscheideranlage beantragt, ohne Genehmigung betreibt oder nicht ordnungsgemäß wartet oder/und leert;
 13. § 17 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 14. § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;

15. § 19 die Herrichtung von Altanlagen unterlässt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 23

Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Stadt Langenhagen, Stadtentwässerung archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Stadtverwaltung eingesehen werden.

§ 24

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Langenhagen, 23.03.2016

Heuer
Bürgermeister